

► Haftung

### **Protokollieren Sie in der Beratungsdokumentation aus Beweisgründen unbedingt auch Deckungslücken**

| Wie wichtig die Beratungsdokumentation des Versicherungsmaklers ist, zeigt ein Fall, den das OLG Karlsruhe entschieden hat. Der Makler wurde wegen einer unzureichenden Beratungsdokumentation dazu verurteilt, Schadenersatz an eine Kundin zu leisten. |

Der Versicherungsmakler hatte seiner Kundin die Umdeckung der Krankenversicherung empfohlen. Im Zuge dieser Umdeckung wurde die bestehende Krankentagegeldversicherung gekündigt, dafür aber keine neue abgeschlossen. Aufgrund dieser Versicherungslücke forderte die Kundin Schadenersatz und bekam vor dem OLG Recht. Das OLG stellte unter anderem darauf ab, dass in der Beratungsdokumentation zu dieser erheblichen Deckungslücke nichts dokumentiert wurde. Aus diesem Grund war der Versicherungsmakler verpflichtet darzulegen und zu beweisen, ob und ggf. was zu dieser Deckungslücke besprochen wurde. Das hatte er nicht getan und verlor letztlich den Prozess (OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2023, Az. 12 U 268/22, Abruf-Nr. 238287, mitgeteilt von Rechtsanwalt Norman Wirth, Berlin).

► Unfallversicherung

### **Die Verarbeitung zum Verkauf bestimmten eigenen Holzes ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert**

| Verarbeitet ein Land- und Forstwirt eigenes Holz, das zum Verkauf bestimmt ist, ist diese Tätigkeit auch dann in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert, wenn er daneben eine – nicht versicherte – gewerbliche Brennholzaufbereitung betreibt, in der er fremdes, zugekauftes Holz in gleicher Weise bearbeitet wie eigenes. Dies entschied das LSG Baden-Württemberg im Streit um Hinterbliebenenleistungen und verurteilte die landwirtschaftliche Unfallversicherung zur Zahlung der Witwenrente. |

Der Land- und Forstwirt verunglückte tödlich, als er neben einer Maschinenhalle auf seinem Grundstück in der landwirtschaftlichen Feldflur allein mit einem sogenannten Kegelspalter Holz spaltete und in die Maschine geriet. Er hatte nach Überzeugung des LSG eigenes, für den Verkauf bestimmtes Holz gehackt, als der Unfall passierte.

Vor diesem Hintergrund hat das LSG den Unfallversicherungsschutz bejaht. Die Verarbeitung eigenen Holzes sei nicht nur ein Nebenunternehmen der nichtlandwirtschaftlichen Brennholzaufbereitung, sondern Teil des bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherten land- und forstwirtschaftlichen Hauptunternehmens. Der Land- und Forstwirt habe eine versicherte Tätigkeit verrichtet und dabei einen Arbeitsunfall erlitten, an dessen Folgen er verstorben sei (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.09.2023, Az. L 1 U 954/23, Abruf-Nr. 237913).

**OLG Karlsruhe hat Makler zu Schadenersatz verurteilt**

**LSG stellt auf konkrete unfallbringende Tätigkeit ab**